



Zürcher Notaren-Kollegium

Gesellschaft der Notar-Stellvertreter
des Kantons Zürich

Präsidenten: Beat Franz (ZNK), c/o Notariat Bülach
Tel. 044 859 28 00
beat.franz@notariate.zh.ch

Jan Rohner (gns), c/o Notariat Küsnacht
Tel. 044 947 57 02
jan.rohner@notariate.zh.ch

www.deinnotar.ch

Küsnacht, 22. Dezember 2020

Per E-Mail

Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz
Herr Gerhard Kuhn

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an
Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Geschätzter Geri

Besten Dank für die Einladung, unsererseits Stellungnahmen zum erwähnten Vernehmlassungsverfahren abzugeben. Unsere beiden Verbände haben sich untereinander abgesprochen und geben gemeinsam eine solche Stellungnahme ab.

Grundsätzlich begrüssen wir den Ansatz, dass das Thema DLT-/Blockchain-Anwendungen vom Gesetzgeber aufgegriffen und individuell geprüft wird, wo welche Gesetze oder Verordnungen angepasst oder neu gefasst werden müssen. Wir werden uns dabei selbstverständlich auf Ausführungen zu geplanten Änderungen an SchKG und KOV beschränken.

1. Zu Art. 54a KOV

- a) Mit Art. 242b E-SchKG wird ein selbständiger Anspruch eines Dritten gegenüber der Konkursmasse auf Zugang und Herausgabe von Daten geschaffen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, v.a. auch ein eigenständiger Gesetzesartikel dazu. Aus unserer Sicht werden sich dort jedoch noch massive Probleme in der Ausführung stellen. Man denke nur daran, wie sich ein anderer Dritter, der nicht Konkursgläubiger ist, wehren (oder wie er es überhaupt erfahren) soll, wenn die Konkursverwaltung plant, Daten und Akten einem Dritten als Ansprecher herauszugeben. Gerade bei Daten wäre es grundsätzlich problemlos möglich, dieselben Datensätze mehrfach herauszugeben, was aber bei Formeln, Quellcodes, Plänen und sonstigen immateriellen Gütern ein riesiges Problem darstellen dürfte. Zur Lösung solcher Probleme tragen auch die geplanten Änderungen in der KOV nicht viel bei.
- b) Wir haben starke Zweifel, ob der Wortlaut von Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG in seiner aktuellen Fassung (und der notabene auch nicht revidiert wird!) ohne weiteres auch die Grundlage bieten kann, dass besonders Dritte, die nicht am Konkursverfahren als Gläubiger beteiligt sind, die gleiche Eingabefrist für das Gesuch um Aktenherausgabe zu beachten haben. Aus unserer Sicht bedürfte es hier einer Änderung von Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG, um diese Eingabefrist auch auf Akten und Daten zu erweitern (besonders, da Art. 242b E-SchKG genau deshalb erlassen wurde, um den Herausgabeanspruch auf nicht-

vermögenswerte Daten und Akten zu weiten, während in Art. 232 SchKG unverändert von Vermögensstücken die Rede ist, die sich im Besitz des Schuldners befinden).

- c) Schmerzlich vermisst werden Ausführungen des Verordnungsgebers, wie und ob eine Anpassung der GebV SchKG erfolgen soll. Das würde auch in Verfahren gegenüber den Aufsichtsbehörden etwas Sicherheit vermitteln. Die Sicherung, Sichtung und Beschaffung der Daten, Erstellung von Backups, Prüfung von Herausgabeansprüchen, Verfügung darüber, gegebenenfalls Prozessführung und eigentliche Herausgabe werden unter Umständen enorm zeitintensiv und nur mit Hilfspersonen realisierbar sein. Mit keinem Wort wird erwähnt, ob und wie die Konkursverwaltung darüber abzurechnen hat (eine stillschweigende Weitung des Anwendungsbereichs von Art. 12 GebV SchKG? Oder muss Art. 47 GebV SchKG jedes Mal bemüht werden?).

2. Zu Art. 96 KOV

Es ist eindeutig zu begrüssen, dass die Beschränkung gestrichen wird, wonach im summarischen Verfahren keine Abschlagszahlungen erlaubt sein sollen. So kann die Konkursverwaltung dort, wo es die Umstände rechtfertigen und die Interessen der beteiligten Parteien dadurch nicht gefährdet werden, Abschlagszahlungen vornehmen (man denke an Verfahren mit Lohngläubigern, bei denen die prozessualen Ergebnisse von nach Art. 260 SchKG abgetretenen Ansprüchen während Jahren erst abgewartet werden müssen).

Gerne ersuchen wir die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, diese Punkte im Rahmen der eigenen Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Kollegiale Grüsse

Zürcher Notaren-Kollegium

Beat Franz, Präsident

Mario Barmettler, Kassier

Gesellschaft der Notar-Stellvertreter des Kantons Zürich

Jan Rohner, Präsident

Raffael Noti, Vize-Präsident